- 62. (1) Die Kartenauszüge sind in der Regel Lichtpausen der Herausgabeoriginale der Flurkarten. Ergänzungskarten können als Kartenauszüge verwendet werden.
  - (2) Die Kartenauszüge sind als Reproduktionen hoher Genauigkeit nach den Urkarten oder den Ergänzungskarten anzufertigen, wenn danach Flurstücksgrenzen festzustellen oder herzustellen sind und geeignete Vermessungsniederschriften nicht vorliegen.
- 63. (1) In jedem Kartenauszug sind anzugeben:
  - a) die Bezeichnungen der Gemarkung und der Flur;
  - b) der Maßstab;
  - c) der Zeitpunkt der Herstellung;
  - d) die Nordrichtung;
  - e) in den Fällen gemäß Ziffer 62 Absatz 2: auch die Art der Entstehung.
  - (2) Kartenauszüge sind in der Regel in dem Format A 4 anzufertigen.
- 64. (1) Zu dem Gegenstand der Registerauszüge gehören:
  - a) die von der Vermessung betroffenen Flurstücke;
  - b) die benachbarten Flurstücke.
  - (2) Zur Anfertigung der Registerauszüge sind die dafür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden, soweit die Registerangaben nicht in die Kartenauszüge übernommen werden können.
- 65. (1) Die Maßauszüge sind in der Regel Lichtpausen oder Fotokopien der Vermessungsschriften, insbesondere der Neuvermessungs- und Fortführungsrisse, der Aufnahmekartierungen und der Koordinatenverzeichnisse.
  - (2) Die Originale der Aufnahmekartierungen können als Maßauszüge verwendet werden, wenn ihre sorgsame Behandlung gewährleistet ist und der Leiter der Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes der Verwendung zustimmt.
- 66. (1) In jedem Maßauszug sind anzugeben:
  - a) der Zeitpunkt und die Art der Vermessung;
  - b) die Art der Vermarkung:
  - c) der Zeitpunkt der Grenzverhandlung;
  - d) der Name und die Berufsbezeichnung des Vermessungskundigen, in dessen Verantwortung die Vermessung ausgeführt worden ist;
  - e) das archivarische Kennzeichen der Vermessungsschrift.
  - (2) Sämtliche Vermessungsdaten sind in den geltenden Maßeinheiten anzugeben. Bei Vermessungsdaten, die aus früheren Maßeinheiten umgerechnet worden sind, ist die ursprüngliche Ableseeinheit zu vermerken, z. B.: